

15 Zusatzinformationen

15.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizer Recht. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von Maico schriftlich bestätigt werden.

Wird ein Vertrag abgeschlossen und legt die andere Partei ebenfalls deren eigene AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile der AGB wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR) sowie die anderen schweizerischen Gesetze und Verordnungen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein/werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt (salvatorische Klausel). Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke dieser AGB.

2. Bestellungen

Für jedes von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell abgeschlossene Geschäft gelten die nachstehenden, bindenden Geschäftsbedingungen. Eventuelle Änderungen haben nur Gültigkeit, falls sie ausdrücklich schriftlich von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell genehmigt werden. Jedes von einem MAICO-Handelsvertreter abgewickelte Geschäft muss von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell bewilligt werden; Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell behält sich das Recht vor, die Bestellungen und darin gewährten Rabatte nach eigenem Ermessen anzunehmen oder abzulehnen. Der Auftraggeber verliert nach der Annahme der Bestellung das Recht auf deren Widerruf.

3. Änderungen

Im ständigen Bemühen um eine Produktverbesserung behält sich Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell das Recht vor, an den eigenen Produkten auch ohne Vorankündigung Änderungen vornehmen zu können.

4. Preise und Gültigkeit

Die von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell angewandten Preise verstehen sich für verzollte Waren frei Warenlager Appenzell. Die vorliegende Preisliste ist in EURO abgefasst und vom 01.01.2015 bis auf Widerruf gültig.

Bei besonderen Marktentwicklungen, beispielsweise im Falle von Energie- und/oder Rohstoffteuerungen (als reine Beispiele

und nicht abschließend anzusehen), behält sich Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell das Recht vor, bei einer Vorankündigung von 20 Kalendertagen die eigene Preisliste und/oder die Verkaufsbedingungen ändern und/oder Preisaufschläge anwenden zu können.

5. Verpackung

Die Originalverpackung ist im Preis inbegriffen. Im Falle von Postsendungen sind die Kosten für die entsprechende Verpackung zu Lasten des Auftraggebers. Verpackungsretouren werden nicht angenommen.

6. Lieferung

Der Liefertermin ist nicht als endgültig zu verstehen und ist für Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell somit nicht bindend. Sollte ein Auftrag aufgrund von Fällen höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Schwierigkeiten weder teilweise noch vollständig bearbeitet werden können, verleiht eine Stornierung oder Reduzierung der Bestellung dem Auftraggeber nicht das Recht, einen Schadenersatz oder eine Zinszahlung für die verspätete Lieferung oder Teillieferung zu fordern. In diesem Fall ist Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell nicht verpflichtet, den Grund für die Verspätung oder Teillieferung zu belegen. Die Ware reist - auch bei Transport durch Kurier - immer auf Gefahr des Auftraggebers. Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell übernimmt also keine Haftung für etwaige Verspätungen, Manipulationen oder andere Mängel, die sich während des Transportes ergeben. Es liegt im Interesse des Auftraggebers, den Zustand und den Umfang der Frachtstücke bei der Ablieferung zu überprüfen und bei eventuellen Mängeln rechtzeitig Reklamation vorzubringen.

7. Reklamationen und Retouren

Etwaige Reklamationen oder Mängelanzeigen müssen vom Auftraggeber innerhalb der endgültigen Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Ware direkt bei Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell per Telefax oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung vorgebracht werden. Die Reklamationen oder Mängelanzeigen, die nach der obgenannten Frist und/oder mit anderen Modalitäten als oben angeführt vorgebracht werden, werden von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell nicht berücksichtigt. Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell nimmt Warenrückgaben nur an, falls sie frachtfrei und jedenfalls nach erteilter Ermächtigung eingehen. In der Norm und außer bei anderweitigen Vereinbarungen wendet Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell die folgenden Abzüge auf die Gutschrift der Retourware an:

- 20% des Materialwertes, falls sich das Material nach ausschließlichem Ermessen der Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell in einem perfekten Zustand (einschließlich Verpackungszustand) befindet, der eine unmittelbare Wiedereinführung in den Markt ermöglicht.
- 30% des Materialwertes, falls sich das Material nach aus-





schließlichem Ermessen der Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell in einem perfekten Zustand befindet, jedoch einer neuen Verpackung bedarf.

- 40% des Materialwertes, falls das Material nach ausschließlichen Ermessen der Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell einer Überprüfung unterzogen werden muss, und sofern die Überprüfungskosten nicht höher ausfallen.
- Keine Gutschrift wird für Materialien gewährt, die besondere und ausdrücklich vom Auftraggeber bestellte Merkmale besitzen. Es werden keine Warenretouren angenommen, die nicht vorher von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell genehmigt wurden. In jedem Fall sind die Transportkosten für die Rückerstattung der Ware zu Lasten des Auftraggebers, falls der Grund der Rückerstattung nicht Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell zuzuschreiben ist.

8. Gewährleistung

Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell garantiert die perfekte Funktionstüchtigkeit der eigenen Produkte ab dem Rechnungsdatum und für die Dauer von 2 Jahren, sofern die Produkte fachgemäß verwendet, gehandhabt, geliefert und montiert wurden. Die Garantie verfällt bei der Feststellung, dass die Produkte infolge von Wartungsarbeiten durch den Auftraggeber oder durch Dritte bzw. aufgrund der Verwendung von unangemessenen Werkzeugen beschädigt oder abgeändert wurden. Die in diesem Artikel genannte Garantie gilt nur, sofern der Auftraggeber eine Reklamation oder Mängelanzeige gemäß den festgelegten Modalitäten und innerhalb der in der vorhergehenden Klausel angeführten Frist vorgebracht hat. Es gelten die Bestimmungen des OR.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Käufers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

9. Garantierweiterung

Für die Produkte der MACO MULTI-Gruppe wird die obgenannte Garantie auf 10 Jahre erweitert, sofern die Produkte fachgemäß verwendet, gehandhabt, geliefert und montiert wurden und sofern die Bestimmungen bezüglich der Anwendungsbereiche und in den von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell gelieferten Gebrauchsanleitungen des Produktes sorgfältig eingehalten wurden.

Die Garantierweiterung hat ausschließlich dann Gültigkeit, wenn:

- die Mechanismen gemäß RAL-Vorschriften unter Beachtung aller von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell vorgeschriebenen Bearbeitungsvorschriften und Größen- und Gewichtsgrenzwerten montiert wurden;
- die Informationspflicht dem Benutzer des Fensters gegenüber erfüllt wurde. Der Benutzer des Fensters muss davon in Kenntnis gesetzt werden, dass der Fensterbauer im Falle von sichtbaren Schäden, die durch Stürme oder andere Witterungseinflüsse verursacht wurden, prompt informiert werden muss;

- eine ordnungsmässige Wartung nachgewiesen werden kann;
- Die für Sicherheitszwecke relevanten Mechanismen müssen jährlich auf Einbaustabilität und Verschleiß überprüft werden. Die Schließmechanismen müssen ausserdem jährlich geschmiert werden.
- Alle 5 Jahre muss das Fenster durch den Fensterbauer oder einen Beauftragten gewartet werden.

Alle Wartungsarbeiten müssen in Übereinstimmung mit den Gebrauchs- und Wartungsanleitungen von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell durchgeführt und vom Wartungstechniker in einem Garantie- oder Wartungsbüchlein vermerkt werden, damit die erfolgte Wartung jederzeit nachgewiesen werden kann.

10. Zahlungen und Verzugszinsen

Die Zahlungen, deren Fristen ab dem Rechnungsdatum laufen, sind ausschliesslich an die Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell zu tätigen.

Keine Zahlung, die nicht an einen ausdrücklich inkassoermächtigten Handelsvertreter getätigt wird, wird als gültig anerkannt. Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell ist befugt, vom Auftraggeber angemessene Garantien zu fordern. Im Falle von Zahlungsverzügen, auch nur bezogen auf eine einzige Lieferung, oder sollte die Geschäftsposition des Auftraggebers bereits Änderungen erfahren haben, auch infolge von zu seinen Lasten erhobenen Einsprüchen wegen ausstehenden Schecks oder Wechseln oder schwebenden Zwangsvollstreckungen in Mobilien oder Immobilien, ist Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell befreit von jeglicher Verpflichtung und behält sich das Recht vor, keine weiteren ausstehenden Lieferungen oder noch nicht bearbeiteten Bestellungen auszuführen. Keinerlei Beanstandung verleiht dem Auftraggeber das Recht, die Zahlung aufzuschieben oder zu verweigern.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Marktüblicher Höhe fällig.

11. Haftung für Schäden aufgrund von mangelhaften Produkten

Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzuverlässigen Lösungen führen können.

MAICO GMBH ZWEIGNIEDERLASSUNG APPENZELL verpflichtet sich, den Kunden die nötigen Gebrauchs- und Wartungsanleitungen der Produkte bereit zu stellen. Infolgedessen schließt eine Nichtbeachtung dieser Informationen jede Haftung von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell aus.

Zwecks Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der gelieferten Produkte wird Folgendes präzisiert und vereinbart:



- Die Projektanten sind verpflichtet, bei der Herstellerfirma die Produktinformationen einzuholen und diese zu beachten;
- Die Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Produktinformationen zu beachten, und insbesondere, bei der Herstellerfirma die Anleitungen, technischen Zeichnungen, Wartungs- und Gebrauchsanleitungen anzufordern und diese den Verwendern der Produkte zusammen mit jedem geeigneten Mittel zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit bereit zu stellen;
- Die Verwender sind verpflichtet, die Produktinformationen zu beachten, und insbesondere, bei der Herstellerfirma die Wartungs- und Gebrauchsanleitungen sowie die Anleitungen zu den Modalitäten und zur Verwendung anzufordern und diese Anleitungen den Bauleitern und Benutzern auszuhandigen.

Eventuelle Funktionsmängel, die eine Schadensursache oder erkennbare Gefahrenquellen für die Produkte der Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell darstellen können, müssen dieser unmittelbar nach ihrer Entdeckung gemeldet werden und jedenfalls innerhalb der max. Frist von 10 Tagen

ab der Entdeckung; die Meldung muss per Telefax oder Einschreiben mit Empfangsbestätigung erfolgen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell bis zur vollständigen Zahlung, auch wenn die Ware umgewandelt, installiert, weiterverkauft, gepfändet oder an die Passivmasse von Konkurs- oder Insolvenzverfahren verkauft werden sollte. Im Falle des Verkaufs der Ware, auch des Zwangsverkaufs, geht der Erlös bis zur Deckung der Forderung an die Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell.

13. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist am Sitz von Maico GmbH Zweigniederlassung Appenzell. Maico darf jedoch auch das Gericht am Sitz der anderen Partei aufrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.

